

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351, 13/9822 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 27):

In Artikel 1 Nr. 24 (§ 27 Abs. 4 – neu –) ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

,e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt, werden Studiengebühren nicht erhoben.“

Bonn, den 11. Februar 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Studiengebühren als Instrument der Hochschulfinanzierung gefährden die Chancengleichheit des Hochschulzugangs und beeinträchtigen das konzentrierte Studium der sozial und finanziell schlechtergestellten Studierenden. Es ist deshalb eine legitime Aufgabe des Bundesgesetzgebers, gleichwertige Lebensverhältnisse, d. h. vorliegend gleiche Studienbedingungen im Bundesgebiet (Artikel 75 Abs. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG), durch die Festlegung zu sichern, daß Studiengebühren bundeseinheitlich nicht erhoben werden. Die Zulässigkeit der Gebührenerhebung für die Angebote der Hochschulen auf dem Gebiet der Weiterbildung wird nicht berührt.

